

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister



XXII. GP-Nr. **BUNDESMINISTERIUM füR
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

947 /AB

2003 -12- 18

Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas KOHL
Parlament
1017 Wien

zu 956 /J

Wien, am **11** Dezember 2003
GZ.: 10.101/163-IK/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 956/J betreffend Sicherheit der Stromversorgung in Österreich, welche die Abgeordneten Georg Oberhaidinger, Kolleginnen und Kollegen am 22. Oktober 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Der in meinem Ressort eingerichtete Elektrizitätsbeirat beschäftigt sich laufend mit Fragen der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung. Der Elektrizitätsbeirat hat in einer erweiterten Sitzung am 13.10.2003, an der auch Energiewirtschaftsexperten aus dem Universitätsbereich, die Regelzonenführer mitgewirkt haben und zu dem auch die Energiesprecher aller im Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen waren, festgestellt, dass die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie in Österreich durch ausreichende Produktionskapazitäten sowie ein sehr gut ausgebautes Übertragungs- und Verteilnetzwerk sichergestellt ist. Österreich zählt hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der geringen Störungsfälle zu den sichersten Ländern. Allerdings müssen, um die Stromversorgung längerfristig sicherzustellen, neue Erzeugungskapazitäten geschaffen und zwei Lücken im 380 kV-Übertragungsleitungssystem geschlossen werden. Es handelt sich hierbei um die 380 kV-Leitungsprojekte „Kainachtal - Südburgenland“ und „Tauern - St. Peter“.



Antwort zu Frage 3:

Die Planung und Durchführung des Netzausbau ist eine Angelegenheit der Netzbetreiber. Die Entscheidung über Investitionen in das Netz erfolgt nach kaufmännischen Erwägungen unter Bedachtnahme auf die Versorgungssicherheit von den Unternehmen selbst.

Auf Grund der EU-Revisionsrichtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsinnenmarkt ist der Netzbereich von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines Elektrizitätsunternehmens zu entflechten. Durch eine saubere Entflechtung des Netzbereiches werden einerseits Quersubventionierungen zwischen den verschiedenen Unternehmensbereichen vermieden, andererseits wird eine klare Zuordnung ermöglicht, welche Kapitalausstattung für den einwandfreien Betrieb, die Revision und den notwendigen Ausbau des Netzes erforderlich ist. Dadurch wird es auch der für die Tariffestsetzung zuständigen Energie-Control Kommission erleichtert, all diese Erfordernisse deckende Tarife zu bestimmen.

Damit das für das Netz vorgegebene Kapital auch wirklich in den Ausbau und die Instandhaltung des Netzes investiert wird, ist es mittelfristig notwendig, dass den Netzbetreibern klare Qualitätsstandards vorgegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben sollte in weiterer Folge auch mit finanziellen Konsequenzen verknüpft werden. Nur dann haben die Unternehmen auch einen Anreiz kontinuierlich in den Netzausbau zu investieren. Netzbetreiber und Regulierungsbehörde arbeiten deshalb bereits gemeinsam an einer ersten Datengrundlage zur Beurteilung dieser Qualitätsstandards.

Wenngleich zukünftige geplante oder beabsichtigte Maßnahmen nicht durch das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG umfasst sind, ist zu erwähnen, dass trotz Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes die Bereitschaft, neue Kraftwerke zu bauen, gegeben ist. Die Vorarlberger Illwerke planen den Neubau des Wasserkraftwerkes Kops II mit einer Leistung von 450 MW. Der Verbund plant die Errichtung eines Gaskraftwerkes im Süden Österreichs, wobei eine Leistung von 800 MW installiert werden soll. Mit dem am 1.1.2003 in Kraft getretenen Ökostromgesetz

und der darauf beruhenden Einspeisetarif-Verordnung wurden Investitionsanreize ausgelöst, die dazu führten, dass die Leistung der österreichischen Ökostromanlagen seit Jänner 2003 von 349 MW auf 610 MW gestiegen ist.

Antwort zu Frage 4:

Aufgrund des Elektrotechnikgesetzes, der darauf beruhenden Elektrotechnikverordnung und der damit für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind Hochspannungstrassen und die dazugehörigen Masten von den Netzbetreibern in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, wobei schadhafte Teile gegen einwandfreie Teile auszutauschen sind.

Wiewohl eine Anregung zur Erstellung von Gutachten, Studien, Analysen etc. nicht vom Interpellationsrecht umfasst ist, bin ich gerne bereit, diese über den Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs den Netzbetreibern zukommen zu lassen.

